

Benutzungsordnung für die Benutzung der städtischen Turn- und Sporthallen in der Stadt Bad Berleburg

§ 1 Zweck und Zuständigkeit

- (1) Die städtischen Turn- und Sporthallen einschließlich deren Nebenräume dienen den Bad Berleburger Schulen, den sporttreibenden Vereinen sowie Nutzern aus den Bereichen Gesundheit und Tourismus zur vorrangig sportlichen Betätigung. Mit der Genehmigung zur Benutzung kommt zwischen den Nutzern und der Stadt Bad Berleburg ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis zustande, dem diese Benutzungsordnung zugrunde liegt. Das Benutzungsrecht umfasst sämtliche Turn- und Sporthallen im Eigentum der Stadt Bad Berleburg.
- (2) Auswärtige Vereine und Sportverbände bedürfen für die Benutzung der städtischen Sportstätten einer schriftlichen Genehmigung durch die Stadt Bad Berleburg.
- (3) Die Vereine und Übungsgruppen haben von ihren regelmäßigen Übungsstunden zurückzutreten, wenn in den Hallen Veranstaltungen von übergeordneter Bedeutung stattfinden.
- (4) Die Benutzung der Hallen für kommerzielle Zwecke und die Durchführung privater Feierlichkeiten ist ausgeschlossen, sofern in deren näherer Umgebung geeignete Räume hierfür vorhanden sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Turnhalle Arfeld, die Mehrzweckhalle Raumland, die Turnhalle Wingshausen sowie der Gymnastikraum Wunderthausen.

§ 2 Übungszeiten und Übungsbetrieb

- (1) Die Benutzung der Hallen erfolgt im Rahmen der von der Stadtverwaltung zugewiesenen Übungszeiten. Diese werden in Zusammenarbeit mit dem Stadtsportverband und den beteiligten Sportvereinen festgelegt. Die Regelung erfolgt jeweils für das Sommer- und Winterhalbjahr. Die Benutzungszeiten sind einzuhalten. Die Zeiten für Duschen, Waschen und das Benutzen der Umkleiden gelten als Benutzungszeit. Eine Änderung der Zeiten bedarf der Genehmigung durch die Stadt Bad Berleburg. Die Belegungspläne sollen in den Hallen aushängen.
- (2) Zur Durchführung der jährlichen Grundreinigung werden die Hallen in der Regel für 2 Wochen in den Sommerferien für den Sportbetrieb der Vereine geschlossen. Weitere Schließungen können zur Durchführung von Baumaßnahmen erfolgen. Die Zeiträume werden seitens der Stadtverwaltung und nach Absprache mit den betreffenden Hausmeistern, Hallenwarten und Nutzern festgelegt. In den übrigen Zeiten sollen die Hallen den Belegungsplänen entsprechend zur Verfügung stehen.
- (3) Die Sportlehrer, Gruppen- und Übungsleiter sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Übungsbetriebes verantwortlich. Sie haben vor Beginn der Übungsstunde anwesend zu sein und als Letzte ihrer Übungsgruppe die Halle zu verlassen. Der Leiter der letzten Tagesgruppe verantwortet das Verschließen von Türen sowie

...

das Abschalten der Energieverbraucher. Die benannten Gruppenleiter sind auch bei Nichtanwesenheit für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 3 Pflichten des Benutzers

- (1) Die Hallen und Gymnastikräume dürfen nur in sauberen Turnschuhen oder barfuß betreten werden. Ansonsten ist auf sportgerechte Kleidung während des Übungsbetriebes zu achten. Bei kommerziellen bzw. nichtsportlichen Nutzungen ist auf entsprechenden Schutz des Hallenbodens zu achten.
- (2) Die Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für die Benutzung. Darüber hinaus sind die Benutzer verpflichtet, die Hallen und ihre Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln, Energieverbräuche zu minimieren und auf die Reinhaltung zu achten. Das Rauchen ist in allen Räumen verboten. Der Zutritt zu Räumen, die nicht für den Sportbetrieb erforderlich sind, ist nicht gestattet.
- (3) Die Benutzer dürfen nur nach vorheriger Prüfung und Zustimmung durch das städtische Immobilienmanagement eigene Schränke oder Sportgeräte in den Hallen aufstellen bzw. aufbewahren.
- (4) Die verantwortlichen Aufsichtspersonen der Nutzer sind verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Hallen und der Geräte zu überzeugen. Es ist sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich mündlich dem Hausmeister bzw. Hallenwart und schriftlich bei der Stadtverwaltung anzuzeigen.
- (5) Die Umkleide- und Duschräume sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei der Benutzung der Duschen und der übrigen Waschanlagen ist der Wasserverbrauch auf das notwendigste Maß zu beschränken. Die Sportgeräte sind nach jeder Benutzung, die zweckentsprechend zu sein hat, wieder an den dafür bestimmten Platz zu bringen. Die Geräte sind so zu befördern, dass eine Beschädigung der Hallen, insbesondere des Hallenbodens und der Geräte, ausgeschlossen ist. Ohne Zustimmung der Stadt Bad Berleburg dürfen Geräte nicht aus den Hallen entnommen und an einem anderen Ort verwendet bzw. benutzt werden. Nach der Einrichtung und Größe der Halle zulässige Ballspiele sind so auszutragen, dass die Anlagen und Einrichtungen nicht beschädigt werden. Es dürfen nur Hallenbälle, d.h. ungeölte, nicht im Freien benutzte Bälle, verwendet werden.
- (6) Das Anbringen von Bekanntmachungskästen oder -tafeln der Vereine bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Immobilienmanagement. In der Sporthalle "Auf dem Stöppel" dürfen sich Zuschauer nur auf der Tribüne aufhalten. Kindern unter 10 Jahren ist der Aufenthalt nur unter Aufsicht von Erwachsenen erlaubt. In den übrigen Turnhallen muss die Zuschauerzahl auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben. Die Nutzer der Hallen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Zuschauer den Hallenboden nicht mit Straßenschuhen betreten.
- (7) Wünsche und Bedenken der Nutzer sind zunächst dem Hausmeister bzw. Hallen-

wart oder der beauftragten Person anzuzeigen und gegebenenfalls danach der Stadt schriftlich vorzutragen.

§ 4 Rechte des Eigentümers

- (1) Der Bürgermeister und die von ihm beauftragten Personen haben das Recht, die Hallen jederzeit, auch während der Benutzung durch die Schulen, die Vereine und die sonstigen Verbände zu betreten. Sie üben das Hausrecht aus und gelten als anweisungsberechtigt im Sinne des § 123 StGB. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Die Genehmigung für die Benutzer wird durch die Stadt erteilt. Es ist dabei unerheblich, ob es sich um eine dauernde oder um eine einmalige Benutzung der Hallen handelt.
- (3) Bei der Benutzung der Hallen haben die schulischen Interessen Vorrang vor allen anderen Belangen.
- (4) Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die erteilte Genehmigung vorübergehend oder auf Dauer entzogen werden.

§ 5 Hausmeister bzw. Hallenwart

- (1) Die Hausmeister, die Hallenwarte oder die beauftragten Personen haben jederzeit das Recht zum Betreten der Hallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Die Benutzer haben nicht das Recht, ihnen Weisungen zu erteilen.
- (2) Das Öffnen und Schließen der Zugänge zu den Hallen obliegt grundsätzlich dem Hausmeister bzw. Hallenwart oder der beauftragten Person. Die Überlassung von Schlüsseln an die Nutzer wird durch die Stadt Bad Berleburg geregelt. Eine Weitergabe der Schlüssel darf nur mit Zustimmung durch die Stadt Bad Berleburg erfolgen.
- (3) Die Heizungsanlagen sowie weitere technischen Anlagen werden nur vom Hausmeister bzw. Hallenwart oder den beauftragten Person bedient. Während der Anwesenheit des Hausmeisters bzw. des Hallenwartes oder beauftragten Person wird die Lichtenanlage ebenfalls nur von diesem bedient.
- (4) Den Nutzern ist es untersagt, dem Hausmeister bzw. Hallenwart oder der beauftragten Person eine Vergütung für die Benutzung zu gewähren. Bei außerordentlicher Benutzung wird die an den Hallenwart bzw. Hausmeister oder die beauftragte Person zu zahlende Entschädigung von der Stadt Bad Berleburg festgelegt.

§ 6 Haftung

- (1) Die Stadt überlässt den Benutzern die Sporthallen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Einrichtungen nicht benutzt werden.
- (2) Die Nutzer stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Geräte stehen.

Die Nutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Nutzer haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (3) Die Nutzer haften für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen, sofern diese nicht nachweisen, dass deren Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragte, Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstige Dritte kein Verschulden trifft.
- (4) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

Die Stadt Bad Berleburg haftet nicht für Fahrzeuge, Kleidungsstücke und andere von Benutzern und Besuchern abgestellte oder mitgebrachte Sachen.

§ 7 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Hallen wird ein Entgelt nach dem jeweils gültigen Tarif, der Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist, erhoben.
- (2) Das Benutzungsentgelt ist nach Aufforderung unverzüglich an die Stadtkasse zu zahlen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle früheren Bestimmungen außer Kraft.